

Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont

zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt

Zu Umsetzung des § 20a IfSG erlässt der Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – in der Fassung vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 11. März 2022 („zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt“), bekanntgemacht auf www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt, wird ab sofort widerrufen.
2. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG über den Link <https://cmsfs.de/lk-hamel-pyrmont-immunitaetsnachweis/> (Nähere Informationen dazu auf der Homepage des Landkreises Hameln-Pyrmont) durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte(n) im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont befinden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
3. Die Meldungen nach Nummer 2 können ab dem 16. März 2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden und haben unverzüglich zu erfolgen gemäß § 20 a Absatz 2 IfSG. Unverzüglich wird mit einer Frist von binnen zwei Wochen bemessen.
4. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können. Hierzu nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse impfpflicht@hameln-pyrmont.de.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 16.03.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2022.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 11. März 2022 („zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt“) wird gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 11. März 2022 handelte es sich zum Zeitpunkt des Erlasses um einen rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grunderkrankungen haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen. Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für die Anordnungen erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen

Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in Ziffer 6 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 31.12.2022 befristet, da die Regelung des § 20a IfSG am 01. Januar 2023 außer Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hameln, den 15.03.2022

Der Landrat



Dirk Adomat